

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2478  
der Abgeordneten Ingeborg Kolodzeike  
Fraktion DIE LINKE  
Landtagsdrucksache 4/6494

### **Werkstattmittagessen als integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2478 vom 10.07.2008:

Die Schiedsstelle des Landesamtes für Soziales und Versorgung hat am 4. Juni 2008 zur Streitigkeit zwischen den kommunalen Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern eine Entscheidung getroffen.

Hierbei ging es um das Herauslösen des Kostenanteils für das Mittagessen der behinderten Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Die Schiedsstelle teilte die Auffassung der Sozialhilfeträger, dass behinderte Werkstattbeschäftigte, die eine Grundsicherung erhalten, zur Finanzierung herangezogen werden können.

Demgegenüber vertritt nicht nur meine Fraktion, sondern auch der Sozialausschuss des Landtages und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie die Rechtsauffassung, dass das Mittagessen für die behinderten Beschäftigten integraler Bestandteil der täglichen Fördermaßnahmen in einer WfbM ist und deshalb nicht aus dem Sachkostenpaket der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen herausgelöst werden darf. Es geht hier nicht allein nur darum, dass die Werkstattbeschäftigten eine warme Mahlzeit erhalten. Es geht vielmehr darum, dass die Planung, die Vorbereitung, die gemeinsame Esseneinnahme sowie das Abräumen und Reinigen des Geschirrs als ein ganzheitlicher behindertenpädagogischer Ansatz zu sehen ist, die behinderten Beschäftigten dadurch mehr soziale Kompetenz erlangen und der Gemeinschaftssinn bei ihnen gefördert wird.

Eine gesetzliche Klarstellung des ganzheitlichen Förderauftrages der Werkstatt für behinderte Menschen kann meines Erachtens nur durch eine Änderung des Bundesrechts erfolgen. Dafür erscheint aber weder der § 56 SGB XII noch die Werkstattverordnung geeignet. Vorstellbar wäre jedoch eine Ergänzung im § 41 SGB IX, auf den der § 56 SGB XII verweist. Im § 41 Abs. 2 Ziff. 2 sollte zwischen den Worten „Weiterentwicklung der Persönlichkeit“ und dem Wort „sowie“ Folgendes eingefügt werden: Das umfasst auch behindertenpädagogische Fördermaßnahmen in den Bereichen Vorbereitung und Einnahme des Mittagessens, Begleitung auf dem Arbeitsweg, Ur-

Datum des Eingangs: 04.08.2008 / Ausgegeben: 11.08.2008

laubs- und Freizeitangebote der Werkstatt.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Schritte will die Landesregierung unternehmen, um eine Klärung in der Frage der Kostenübernahme für das Mittagessen der behinderten Beschäftigten in den WfbM herbeizuführen?
2. Wird die Landesregierung im Bundesrat initiativ werden, um über eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung klarzustellen, dass das Werkstattmittagessen integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe ist?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen am zweckdienlichsten durch eine Ergänzung des § 41 SGB IX zu erreichen ist ?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Schritte will die Landesregierung unternehmen, um eine Klärung in der Frage der Kostenübernahme für das Mittagessen der behinderten Beschäftigten in den WfbM herbeizuführen?

Frage 2: Wird die Landesregierung im Bundesrat initiativ werden, um über eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung klarzustellen, dass das Werkstattmittagessen integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe ist?

Frage 3: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen am zweckdienlichsten durch eine Ergänzung des § 41 SGB IX zu erreichen ist?

zu den Fragen 1, 2 und 3:

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Ingeborg Kolodzeike, Fraktion DIE LINKE, vom 2. Juli 2008 zur rechtlichen Klarstellung der Mittagessenversorgung von behinderten Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Schiedsstellenentscheidung vom 4. Juni 2008 darauf hingewiesen, dass die Herauslösung des Kostenanteils für das Mittagessen rechtlich zwar zulässig ist, aber nicht zwingend erfolgen muss. D.h. die bisherige Verfahrensweise ist nach wie vor rechtlich zulässig, wobei eine Anrechnung des Mittagessens auf die Leistungen der Grundsicherung zu akzeptieren ist. Des Weiteren hat die Landesregierung in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage 1875 ihren fachlichen Ansatz erneut dargestellt, nach dem Maßnahmen zur Vermittlung von berufspraktischen Kompetenzen und soziale, kommunikative und versorgungsrelevante Aspekte bei der Verwirklichung der Teilhabe am Arbeitsleben untrennbar miteinander verbunden sind.

Im November des letzten Jahres wurde auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) einstimmig ein Beschluss zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gefasst. In der entsprechenden Bund- Länder-Arbeitsgruppe soll ein Gesamtpaket zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erstellt werden. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wird auch die Thematik der Finanzierung des Mittagessens in teilstationären Einrichtungen erörtert, wobei die Diskussion aufgrund ihres grundsätzlichen Charakters nicht isoliert für die Werkstätten für behinderte Menschen geführt wird.

Die in der Fragestellung vorgeschlagene Änderung des § 41 SGB IX würde die Beschäftigten der Förder- und Beschäftigungsbereiche, die in der Mehrzahl an den Werkstätten für behinderte Menschen angegliedert sind, nicht erfassen.

Die genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist der richtige Ort für die erforderliche fachpolitische Debatte, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist. Erst wenn das Ergebnis dieser fachpolitischen Diskussion vorliegt, werden evtl. konkrete Erfolg versprechende Aktivitäten der Landesregierung abzuwägen sein.